

Gemeinde Gotthun

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06-2017-017	
Einreichendes Amt: Amt für Finanzen	Datum: 27.11.2017 Verfasser: Weber, Silvia	
Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Gotthun		
Beratungsfolge:		
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	14.12.2017	Gemeindevertretung Gotthun

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gotthun beschließt eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 5.673,96 € gem. § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
2. Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Gotthun zum 31.12.2012 fest. Der Jahresfehlbetrag von -63.874,58 € wird nach Beschlussfassung auf neue Rechnung vorgetragen. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters. Die Entlastung des Bürgermeisters bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat den Jahresabschluss 2012 gemäß § 3 a Kommunalprüfungsgesetz zu prüfen.

Für 2012 war der erste doppische Jahresabschluss zu erstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie einer Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt am 31.12.2012	3.962.025,89 €
Das Jahresergebnis im Ergebnishaushalt beträgt	-63.874,58 €
Der liquide Bestand beträgt am 31.12.2012	34.688,15 €

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wurde unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren nicht erreicht.

Vorträge aus Vorjahren	0,00 €
<u>./.</u> Jahresergebnis 2012	<u>-63.874,58 €</u>
Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt	-63.874,58 €

nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt wurde unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren erreicht.

Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum	
31.12. des Haushaltsvorjahres	105.801,17 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen	
Ein- und Auszahlungen	-43.891,88 €
<u>Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen</u>	<u>-33.186,31 €</u>
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	
nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V	28.722,98 €

Die Gemeinde Gotthun hat im Jahr 2012 einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von -19.893,54 € erwirtschaftet. Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V besteht die Möglichkeit, den Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe der investiven Schlüsselzuweisungen (ab 01.01.2012) zu decken. Voraussetzung ist, dass der Jahresfehlbetrag durch die planmäßigen Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abzüglich der korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten entstanden ist.

Abschreibungen	138.718,73 €
- Erträge aus Sonderposten	38.940,85 €
= Restbetrag (Nettoabschreibung)	99.777,88 €
 Jahresfehlbetrag	 -19.893,54 €

Der Jahresfehlbetrag von -19.893,54 € ist somit auf die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen zurückzuführen. Die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V sind erfüllt und eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 5.673,96 € möglich. Der Jahresfehlbetrag beträgt nach dieser Rücklagenentnahme -14.219,58 €.

Die Gemeinde Gotthun hat für das Haushaltsjahr 2012 eine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 49.655,00 € zu bilden. Diese Finanzausgleichsrücklage gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik ist zu bilden, wenn die Steuerkraft der Gemeinde zum Durchschnitt der zwei vorangegangenen Haushaltsjahre um mehr als 30 Prozent gestiegen ist. Diese Rücklage wird im Haushaltsjahr 2014 wieder aufgelöst. Der Jahresfehlbetrag beträgt nach Bildung der Ergebnissrücklage -63.874,58 €.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 ist der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wann und wo über 7 Werktagen die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt. Zu den auszulegenden Unterlagen gehört auch der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlagen: Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
Jahresabschluss 2012

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiterin Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Weber, Silvia	Mahnke, Matthias		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift